



MARKT

S
C
H
O
P
F
L
O
C
H

Amts- und Mitteilungsblatt

Jahrgang 35

Montag, 15. Dezember 2008

Nummer 12

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

das zu Ende gehende Jahr 2008 hielt viele Facetten für uns bereit. Während wir uns bis vor wenigen Wochen allenthalben über die rasant gestiegenen Energiekosten geärgert haben, so gingen wir doch mehrheitlich von einem sehr erfolgreichen Jahr aus.



Dass das Platzen einiger Immobilienkredite in den USA innerhalb weniger Tage eine weltweite Finanz- und Wirtschaftskrise auslösen kann, lag weit außerhalb unserer Vorstellungskraft. Allein in Deutschland muss zur Vermeidung eines Kollapses der Banken eine halbe Billion Euro durch die Bundesregierung abgesichert und teilweise zur Verfügung gestellt werden.

Wenn ein Unternehmen wie Porsche bei einem Jahresumsatz von 7,5 Mrd. Euro einen Gewinn von 8,6 Mrd. Euro ausweisen kann, hätte man vor wenigen Jahren noch gesagt, das geht nicht mit rechten Dingen zu. Heute scheint alles rechtens zu sein.

Skandalös ist vor allem, dass gerade die staatlichen Banken an diese ungezügelteren Spekulationen besonders beteiligt waren.

Es ist höchste Zeit, dass die Regierungen aller Staaten durch strenge Regeln und Gesetze diesen Raubtierkapitalismus zähmen, denn die Erfahrung lehrt, dass die Zeche am Ende der kleine Mann zahlen muss.

Ich hoffe sehr, dass diese Verwerfungen nicht zu einer wirtschaftlichen Rezession und einem Anstieg der Arbeitslosenzahlen führen, damit verbunden wäre auch eine Verschlechterung der Gemeindefinanzen.

Trotz dieser unerfreulichen Vorzeichen kann die Marktgemeinde Schopfloch zuversichtlich ins neue Jahr gehen.

Durch die Konsolidierung der Gemeindefinanzen sind die in den letzten Jahren erreichten Verbesserungen für die Kleinkindbetreuung sowie für die Schulkinder, die Mittags- und Ferienbetreuung gesichert.

Ich danke der Kirchengemeinde, den Elternbeiräten und Fördervereinen für ihr vorbildliches Wirken in der Kinder- und Jugendbetreuung sowie allen Vereinen, Verbänden und Ehrenamtlichen, die sich für die Menschen in unserer Gemeinde engagieren, sehr herzlich.

Allen Bürgerinnen und Bürgern wünsche ich, auch im Namen des Marktgemeinderates und der Verwaltung, ein friedliches und frohes Weihnachtsfest und für das Jahr 2009 Gesundheit, Glück und viel Erfolg.

Ihr
Oswald C z e c h
1. Bürgermeister

*Der Schopflocher
Weihnachtsmarktausschuss
bedankt sich
bei allen Besuchern
des 31. Weihnachtsmarktes!*



Amtliche Bekanntmachungen

Satzung über die öffentliche Bestattungseinrichtung des Marktes Schopfloch (Friedhofs- und Bestattungssatzung)

vom 10.12.2008

Aufgrund von Art. 23, 24 Absatz 1 Nrn. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern erlässt der Markt Schopfloch folgende Satzung:

ERSTER TEIL

Allgemeine Vorschriften

§ 1 Gegenstand der Satzung

Zum Zweck einer geordneten und würdigen Totenbestattung, insbesondere der Gemeindeeinwohner, betreibt der Markt Schopfloch als öffentliche Einrichtung

1. zwei gemeindliche Friedhöfe in Schopfloch (alter und neuer Friedhof) und einen gemeindlichen Friedhof in Zwernberg (§§ 2 bis 8) mit den einzelnen Grabstätten (§§ 9 bis 21),
2. die gemeindlichen Leichenhäuser in Schopfloch und in Zwernberg (§ 22),
3. das erforderliche Friedhofs- und Bestattungspersonal oder eine beauftragte Person oder Firma (§§ 23 bis 24).

ZWEITER TEIL

Der gemeindliche Friedhof

Abschnitt 1

Allgemeines

§ 2 Widmungszweck

Der gemeindliche Friedhof ist insbesondere den verstorbenen Gemeindeeinwohnern als würdige Ruhestätte und zur Pflege ihres Andenkens gewidmet.

§ 3 Friedhofsverwaltung

Der gemeindliche Friedhof wird vom Markt Schopfloch als Friedhofsträger verwaltet und beaufsichtigt (Friedhofsverwaltung).

§ 4 Bestattungsanspruch

- (1) Auf dem gemeindlichen Friedhof werden beigesetzt
 1. die verstorbenen Gemeindeeinwohner,
 2. die im Gemeindegebiet Verstorbenen oder tot Aufgefundenen, wenn eine ordnungsgemäße Beisetzung nicht anderweitig sichergestellt ist,
 3. die durch Grabnutzungsrechte berechtigten Personen.
- (2) Die Bestattung anderer als der in Absatz 1 genannten Personen bedarf der besonderen Erlaubnis der Gemeinde, auf die kein Rechtsanspruch besteht.
- (3) Für Tot- und Fehlgeburten gilt Art. 6 des Bestattungsgesetzes.

Abschnitt 2**Ordnungsvorschriften****§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Der gemeindliche Friedhof ist tagsüber geöffnet. Die Besuchszeiten werden am Eingang zum Friedhof bekannt gegeben. Bei dringendem Bedürfnis kann das Friedhofspersonal in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
- (2) Die Gemeinde kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Teile aus besonderem Anlass, z.B. bei Leichenausgrabungen und Umbettungen (§ 27), untersagen.

§ 6 Verhalten im Friedhof

- (1) Jeder Besucher des gemeindlichen Friedhofs hat sich ruhig und der Würde des Orts entsprechend zu verhalten.
- (2) Kinder unter 10 Jahren ist das Betreten des Friedhofs nur in Begleitung Erwachsener gestattet.
- (3) Im Friedhof ist insbesondere untersagt,
 1. Tiere mitzuführen (ausgenommen Blindenhunde),
 2. die Wege mit Fahrzeugen aller Art, insbesondere auch mit Fahrrädern, zu befahren. Ausgenommen sind Kinderwagen, Kranken- und Behindertenfahrstühle sowie die von der Gemeinde zugelassenen Fahrzeuge,
 3. ohne Genehmigung der Gemeinde Druckschriften zu verteilen, sonstige Waren aller Art feilzubieten oder anzupreisen sowie gewerbliche und sonstige Leistungen anzubieten,
 4. während einer Bestattung oder Trauerfeier störende Arbeiten in der Nähe zu verrichten,
 5. jegliche Verunreinigung des Friedhofs und seiner Anlagen,
 6. das Betreten von Grabhügeln und Einfassungen.
- (4) Den Anordnungen des Friedhofspersonals ist Folge zu leisten.

§ 7 Abfallentsorgung

Im Friedhof dürfen nur kompostierbare Abfälle abgelagert werden. Kränze und anderer Grabschmuck erfüllen diese Voraussetzungen, wenn sämtliche Kunststoffteile entfernt sind. Papier, Metall, Kunststoff und der so genannte Restmüll sind privat zu entsorgen.

§ 8 Gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbetreibende bedürfen für ihre Tätigkeit auf dem gemeindlichen Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Gemeinde. Die Zulassung ist schriftlich zu beantragen. Die Gemeinde kann die Vorlage der erforderlichen Nachweise verlangen.
- (2) Die Zulassung wird nur Gewerbetreibenden erteilt, die in fachlicher, betrieblicher und persönlicher Hinsicht zuverlässig sind. Der Antragsteller erhält einen Zulassungsbescheid, der auch als Ausweis für die Berechtigung zur Vornahme der Arbeiten (Berechtigungsschein) gilt und dem Friedhofspersonal auf Verlangen vorzuzeigen ist.
- (3) Durch die Arbeiten darf die Würde des Friedhofs nicht beeinträchtigt werden. Insbesondere ist auf Bestattungsfierlichkeiten Rücksicht zu nehmen. Unter Beachtung

von Satz 1 ist den zur Vornahme der Arbeiten Berechtigten die Benutzung der Friedhofswege mit geeigneten Fahrzeugen abweichend von § 6 Abs. 3 Nr. 2 im erforderlichen Maße gestattet. Nach Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand zu bringen.

- (4) Abräum-, Rest- und Verpackungsmaterial der am Friedhof gewerblich tätigen Steinmetze und Gärtner, wie z.B. alte Fundamente, Einfassungen, Grabmale, Erde, Folien und Styroporplatten für Blumentöpfe, ist vom Friedhof zu entfernen.
- (5) Die Zulassung zur Ausübung gewerblicher Tätigkeiten auf dem Friedhof kann von der Gemeinde entzogen werden, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung weggefallen sind oder wenn der Gewerbetreibende mehrfach gegen die Friedhofsatzung oder gegen berechtigte Anordnungen des Friedhofspersonals verstoßen hat. Ein einmaliger schwerer Verstoß ist ausreichend.
- (6) Wer unberechtigt gewerbliche Arbeiten auf dem Friedhof ausführt, kann vom Friedhofs- und Bestattungspersonal vom Friedhof verwiesen werden.

DRITTER TEIL**Die einzelnen Grabstätten****Die Grabmäler****Abschnitt 1****Grabstätten****§ 9 Allgemeines**

- (1) Die Grabstätten bleiben Eigentum der Gemeinde. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Die Anlage der Grabstätten richtet sich nach dem Friedhofs-/Belegungsplan, der bei der Friedhofsverwaltung während der allgemeinen Dienstzeiten eingesehen werden kann. In ihm sind die einzelnen Grabstätten fortlaufend nummeriert.

§ 10 Arten der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten werden unterschieden in
 1. Einzelgrabstellen (Reihengräber, § 11),
 2. Familiengrabstätten (Wahlgräber, § 12),
 3. Urnengrabstätten (§ 13),
 4. Sondergrabstätten (§ 14).
- (2) Wird weder ein Wahlgrab in Anspruch genommen noch eine Urnenbeisetzung angemeldet, weist die Gemeinde dem Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) ein Reihengrab zu.
- (3) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in einer bestimmten Lage besteht nicht.

§ 11 Reihengräber

- (1) Reihengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und erst im Todesfalle für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) des zu Bestattenden vergeben werden. Über das Nutzungsrecht an einem Reihengrab wird von der Gemeinde eine Graburkunde ausgestellt.

- (2) In jedem Reihengrab darf jeweils nur eine Leiche oder eine Urne beigesetzt werden. Die Grabstätte wird nach Ablauf der Ruhezeit neu belegt.
In Ausnahmefällen kann auf Grund eines besonderen Antrages von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen eines Verstorbenen ein Reihengrab nach Ablauf der festgesetzten Ruhezeit auf weitere 5 bzw. 10 Jahre zur Verfügung gestellt werden, soweit dies mit der Neubelegung zu vereinbaren ist.
- (3) Es bestehen Reihengräber unterschiedlicher Größe für:
1. Kinder bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (4) Die Umwandlung eines Reihengrabes in ein Wahlgrab ist grundsätzlich ausgeschlossen.
- (5) In Ausnahmefällen kann in einem Reihengrab auf Antrag zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. Dadurch wird eine zusätzliche Urnengrabstätte mit 1 Belegung geschaffen. Die zusätzliche Urnenbeisetzung kann nur erfolgen, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit des Reihengrabes nicht übersteigt oder das Nutzungsrecht für das Reihengrab mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (7) Schon bei der Verleihung des Nutzungsrechts soll der Erwerber für den Fall seines Ablebens aus dem in Absatz 6 Satz 1 genannten Personenkreis einen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen und ihm das Nutzungsrecht durch eine im Zeitpunkt seines Todes wirksam werdende Verfügung übertragen. Wird bis zu seinem Tode keine derartige oder eine unwirksame Bestimmung getroffen, so geht das Nutzungsrecht auf die in Absatz 6 Satz 1 genannten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Bei mehreren gleichrangigen Angehörigen erwirbt es der Älteste. Die Graburkunde wird von der Gemeinde entsprechend umgeschrieben.
- (8) Der jeweilige Nutzungsberechtigte kann das Nutzungsrecht auch durch Rechtsgeschäft unter Lebenden nur auf die in Absatz 6 Satz 1 genannten Angehörigen übertragen. Die Übertragung ist der Gemeinde anzuzeigen, die dann die Graburkunde umschreibt. Im Übrigen gelten hierfür die Bestimmungen des Absatzes 7 entsprechend.
- (9) Auf das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstellen kann jederzeit, an (teil)belegten Grabstätten erst nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden. Der Verzicht kann sich nur auf die gesamte Grabstätte beziehen. Er ist der Gemeinde unter Vorlage der Graburkunde schriftlich zu erklären.
- (10) Nach Beendigung des Nutzungsrechts kann über das Grab anderweitig verfügt werden. Hiervon werden der Berechtigte, die Erben oder der Pfleger des Grabes rechtzeitig benachrichtigt.

§ 12 Wahlgräber

- (1) Wahlgräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, an denen auf Antrag ein Nutzungsrecht für mindestens die Dauer der Ruhezeit (§ 26), längstens jedoch für die Dauer von 30 Jahren (Nutzungszeit) begründet und deren Lage im verfügbaren Rahmen gemeinsam mit dem Erwerber bestimmt wird. Der Nutzungsberechtigte erhält eine Graburkunde. Ein Anspruch auf Erwerb oder Verlängerung eines solchen Rechts besteht nicht. Der erstmalige Erwerb eines Wahlgrabes ist grundsätzlich nur anlässlich eines Todesfalles möglich.
- (2) Wahlgräber können aus mehreren Grabstellen bestehen.
- (3) In Härtefällen kann aufgrund eines besonderen Antrags von Ehegatten, Eltern oder Kindern eines Verstorbenen ein vertieftes Grab in einem Wahlgrab zugelassen werden.
Durch die Bereitstellung eines vertieften Grabes wird eine weitere Grabstelle geschaffen.
- (4) In einem Wahlgrab werden je Grabstelle eine Leiche oder eine Urne beigesetzt. Auf Antrag kann pro Grabstelle zusätzlich eine Urne beigesetzt werden. Dadurch wird jeweils eine zusätzliche Urnengrabstätte mit 1 Belegung geschaffen.
- (5) Während der Nutzungszeit darf eine Beisetzung nur erfolgen, wenn
1. die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt, oder
 2. das Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit verlängert worden ist.
- (6) Der Nutzungsberechtigte hat das Recht, im Wahlgrab bestattet zu werden und Mitglieder seiner Familie (Ehegatte, Kinder, Eltern und unverheiratete Geschwister) darin bestatten zu lassen. Ausnahmsweise kann die Gemeinde auch die Beisetzung anderer Personen zulassen.

§ 13 Urnengrabstätten (Aschenbeisetzung)

- (1) In Urnengrabstätten werden ausschließlich Urnen beigesetzt. Je Urnengrabstätte können bis zu vier Urnen beigesetzt werden. Der erstmalige Erwerb einer Urnengrabstätte ist nur anlässlich einer Urnenbeisetzung für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) möglich.
- (2) Eine Urnenbeisetzung ist der Gemeinde vorher rechtzeitig anzumelden. Bei der Anmeldung sind die standesamtliche Urkunde und die Bescheinigung über die Einäscherung vorzulegen.
- (3) Aschenreste und Urnen müssen entsprechend § 27 der Bestattungsverordnung gekennzeichnet bzw. beschaffen sein.
- (4) Soweit sich aus gesetzlichen Bestimmungen oder dieser Satzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften über Wahlgräber für Urnengrabstätten entsprechend. Wird von der Gemeinde entsprechend § 12 Absatz 10 über die Urnengrabstätte verfügt, so ist sie berechtigt, in der von ihr bestimmten Stelle des Friedhofs die Aschenbehälter in würdiger Weise der Erde zu übergeben.

§ 14 Sondergrabstätten

Sondergrabstätten sind Grabstätten, die außerhalb der üblichen Grabfelder an besonderen Stellen des Friedhofs angeboten werden. Das Nutzungsrecht an Sondergrabstätten wird auf Antrag, der bereits zu Lebzeiten gestellt werden kann, für die Dauer der Ruhezeit (§ 26) begründet. Im Übrigen gelten für Sondergrabstätten die Bestimmungen dieser Satzung für Wahlgräber (§ 12).

§ 15 Ausmaße der Grabstätten

- (1) Die einzelnen Gräber haben in der Regel folgende Ausmaße:
 1. Reihengräber für Kinder (§ 11 Abs. 3 Nr. 1):
Länge: 1,10 m, Breite: 0,70 m
 2. Reihengräber (§ 11 Abs. 3 Nr. 2):
Länge: 2,10 m, Breite: 0,95 m
 3. Wahlgräber (§ 12):
Länge: 2,10 m, Breite: 2,20 m
 4. Urnengrabstätten (§ 13):
Länge: 0,80 m, Breite: 0,80 m
- (2) Die Tiefe der Grabstätte bis zur Oberkante des Sarges bzw. der Urne beträgt
 1. bei Erdbestattungen mindestens 0,90 m
 2. bei Urnen mindestens 0,50 m.

§ 16 Pflege und gärtnerische Gestaltung der Grabstätten

- (1) Die Grabstätten sind in einem würdigen Zustand zu unterhalten. Geschieht dies trotz schriftlicher Aufforderung und angemessener Fristsetzung nicht, so können sie von der Gemeindeverwaltung eingeebnet und eingesät werden.
- (2) Zwölf Monate nach der Bestattung bzw. nach der Verleihung des Nutzungsrechts ist die Grabstätte würdig herzurichten, gärtnerisch anzulegen und in diesem Zustand zu erhalten. Es dürfen nur geeignete Gewächse verwendet werden, die die benachbarten Gräber und eine spätere Wiederverwendung der Grabstätte nicht beeinträchtigen. Baum- und strauchartige Gewächse dürfen auf den Grabstätten eine Höhe von 1,50 m, bei Kinderreihengräbern und bei Urnengrabstätten 1,00 m, nicht überschreiten.
- (3) Die Grabbeete dürfen nicht höher als 20 cm über Friedhofsgelände sein.
- (4) Bei Reihengräbern bleibt die Übernahme der in den Absätzen 1–3 genannten Rechte und Pflichten der freien Vereinbarung der Erben und Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) überlassen, deren Inhalt der Gemeinde auf deren Aufforderung hin mitzuteilen ist. Übernimmt niemand die Pflege und Gestaltung und entspricht der Zustand der Grabstätte nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so ist die Gemeinde befugt, den Grabhügel einzuebnen, einen vorhandenen Grabstein zu entfernen und die Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist anderweitig zu vergeben.
- (5) Bei Wahlgräbern ist der Nutzungsberechtigte zur ordnungsgemäßen Pflege und Gestaltung der Grabstätte verpflichtet. Entspricht der Zustand nicht den Vorschriften der Gesetze oder dieser Satzung, so findet § 29 Anwendung. Werden die Kosten für eine etwaige Ersatzvornahme nicht ersetzt, so hat die Gemeinde die in Absatz 4 Satz 2 genannten Befugnisse; das Nutzungsrecht gilt – ohne Entschädigungsanspruch – als erloschen.
- (6) Nach Ablauf der Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberechtigten abzuräumen. Kommen sie der Räumungspflicht trotz schriftlicher Aufforderung nicht nach, so wird die Räumung auf ihre Kosten von der Gemeinde durchgeführt.

Abschnitt 2 Die Grabmäler

§ 17 Errichtung von Grabmälern

- (1) Die Errichtung und wesentliche Änderung von Grabmälern bedarf der Genehmigung der Gemeinde. Für Grabdenkmäler, Einfriedungen, Einfassungen und sonstige bauliche Anlagen gelten die Vorschriften für Grabmäler entsprechend, soweit nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Die Genehmigung ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind die zur Prüfung erforderlichen Unterlagen in zweifacher Fertigung beizufügen, insbesondere
 1. eine Zeichnung des Grabmalentwurfs einschließlich Grundriss und Seitenansicht im Maßstab 1 : 10,
 2. die Angabe des Werkstoffs, seiner Farbe und Bearbeitung,
 3. die Angabe über die Schriftverteilung.Soweit es erforderlich ist, können von der Gemeinde im Einzelfall weitere Unterlagen angefordert werden.
- (3) Die Genehmigung kann versagt werden, wenn das Grabmal den gesetzlichen Vorschriften oder den Bestimmungen dieser Satzung nicht entspricht.
- (4) Werden Grabmäler ohne Genehmigung errichtet oder wesentlich geändert, so kann die Gemeinde die teilweise oder vollständige Beseitigung des Grabmals anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Bestände hergestellt werden können. Die Gemeinde kann verlangen, dass ein Genehmigungsantrag gestellt wird.

§ 18 Ausmaße der Grabmäler und Einfassungen

- (1) Grabmäler dürfen grundsätzlich folgende Ausmaße nicht überschreiten:
 1. bei Kinderreihengräbern (§ 11 Abs. 3 Nr. 1):
Höhe 0,70 m, Breite 0,40 m
 2. bei Reihengräbern (§ 11 Abs. 3 Nr. 2):
Höhe 1,10 m, Breite 0,75 m
 3. bei Wahlgräbern (§ 12):
Höhe 1,10 m, Breite 1,40 m
 4. bei Urnengrabstätten (§ 13):
Höhe 0,80 m, Breite 0,60 m.
- (2) Die Grabeinfassungen dürfen folgende Längen und Breiten (gemessen von Außenkante zu Außenkante) nicht überschreiten:
 1. bei Kinderreihengräbern (§ 11 Abs. 3 Nr. 1):
Länge 1,10 m, Breite 0,70 m
 2. bei Reihengräbern (§ 11 Abs. 3 Nr. 2):
Länge 2,10 m, Breite 0,95 m
 3. bei Wahlgräbern (§ 12):
Länge 2,10 m, Breite 2,20 m
 4. bei Urnengrabstätten (§ 13):
Länge 0,80 m, Breite 0,80 m.
- (3) Grabplatten müssen sich der Größe des jeweiligen Grabes anpassen.

§ 19 Gestaltung der Grabmäler

- (1) Jedes Grabmal muss dem Widmungszweck des gemeindlichen Friedhofs (§ 2) Rechnung tragen und sich in die Umgebung der Grabstätte einfügen. Die Gemeinde

ist insoweit berechtigt, Anforderungen hinsichtlich Werkstoff, Art und Farbe des Grabmals zu stellen.

- (2) Inhalt und Gestaltung der Inschrift müssen mit der Würde des Friedhofs im Einklang stehen.

§ 20 Standsicherheit

- (1) Jedes Grabmal muss entsprechend seiner Größe dauerhaft gegründet werden.
- (2) Der Antragsteller bzw. der Nutzungsberechtigte hat das Grabmal in einem ordnungsgemäßen, verkehrssicheren Zustand zu erhalten. Er ist für Schäden verantwortlich, die durch Nichtbeachtung dieser Verpflichtung entstehen.
- (3) Stellt die Gemeinde Mängel in der Standsicherheit fest, kann sie nach vorheriger, vergeblicher Aufforderung das Grabmal auf Kosten des Antragstellers bzw. des Nutzungsberechtigten entfernen oder den gefährlichen Zustand auf andere Weise beseitigen.
- (4) Davon unberührt bleibt das Recht der Gemeinde, im Falle drohender Gefahr ohne vorherige Benachrichtigung des Antragstellers bzw. Nutzungsberechtigten das Erforderliche zu veranlassen.

§ 21 Entfernung der Grabmäler

- (1) Grabmäler dürfen vor Ablauf der Ruhezeit (§ 26) oder des Nutzungsrechts nur mit Erlaubnis der Gemeinde entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind die Grabmäler bei einer entsprechenden Aufforderung der Gemeinde zu entfernen. Werden Grabmäler trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb von drei Monaten entfernt, so erfolgt die Entfernung auf Kosten der in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen durch die Gemeinde. Die Grabmäler gehen dabei in das Eigentum der Gemeinde über.

VIERTER TEIL

Die gemeindlichen Leichenhäuser

§ 22 Widmungszweck, Benutzung der gemeindlichen Leichenhäuser

- (1) Die gemeindlichen Leichenhäuser dienen nach Durchführung der Leichenschau (§§ 1 ff. der Bestattungsverordnung)
1. zur Aufbewahrung der Leichen aller im Gemeindegebiet Verstorbenen, bis sie bestattet oder überführt werden,
 2. zur Aufbewahrung von Aschenresten feuerbestatteter Leichen bis zur Beisetzung im Friedhof,
 3. sowie zur Vornahme von Leichenöffnungen.
- (2) Die Toten werden im Leichenhaus aufgebahrt. Die Bestattungspflichtigen (§ 15 der Bestattungsverordnung) entscheiden, ob die Aufbahrung im offenen oder geschlossenen Sarg erfolgt. Wird darüber keine Bestimmung getroffen, bleibt der Sarg geschlossen. Dies gilt auch bei einer entsprechenden Anordnung des Amts- oder Leichenschauarztes. Während der Trauerfeier ist der Sarg stets geschlossen.

- (3) Lichtbildaufnahmen von aufgebahrten Leichen bedürfen der Erlaubnis der Gemeinde und der Zustimmung desjenigen, der die Bestattung in Auftrag gegeben hat.

FÜNFTER TEIL

Friedhofs- und Bestattungspersonal

§ 23 Friedhofswärter

Der Grabaushub, die Einfüllung des Grabes und die unmittelbare Wahrnehmung aller mit dem Friedhofsbetrieb verbundenen Aufgaben obliegen der Gemeinde bzw. dem von der Gemeinde beauftragten Vertragspartner (Bestattungsunternehmen).

§ 24 Leichenträger

Der Transport von Leichen auf dem Friedhofsgelände, die Mithilfe bei der Aufbahrung der Leichen sowie die Mitwirkung bei den Beerdigungsfeierlichkeiten werden von den von der Gemeinde bestellten Leichenträgern ausgeführt.

SECHSTER TEIL

Bestattungsvorschriften

§ 25 Anzeigepflicht

- (1) Bestattungen auf dem gemeindlichen Friedhof sind unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzuzeigen. Die erforderlichen Unterlagen sind vorzulegen.
- (2) Soll die Beisetzung in einer Grabstätte erfolgen, an der ein Sondernutzungsrecht besteht, so ist dieses Recht nachzuweisen.
- (3) Den Zeitpunkt der Bestattung setzt die Gemeinde im Benehmen mit den Angehörigen und dem jeweiligen Pfarramt fest.

§ 26 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre; bei Leichen von Kindern bis zum vollendeten 10. Lebensjahr 15 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit für Aschenreste beträgt 15 Jahre.

§ 27 Umbettungen

- (1) Die Umbettung von Leichen und Aschenresten bedarf, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Erlaubnis der Gemeinde. Sie darf nur erteilt werden, wenn ein wichtiger Grund die Störung der Totenruhe und die Unterbrechung der Verwesung rechtfertigt.
- (2) Die Erlaubnis kann grundsätzlich nur von den in § 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Bestattungsverordnung genannten Angehörigen beantragt werden. Außerdem ist zur Umbettung die Zustimmung des Grabstätteninhabers notwendig.
- (3) Die Gemeinde bestimmt den Zeitpunkt der Umbettung. Sie lässt die Umbettung durchführen. Sie kann, wenn Umbettungen nach auswärts erfolgen, auch anerkannten Leichentransportunternehmen gestatten, die Umbettung durch ihr Personal vorzunehmen.

- (4) Die Kosten der Umbettung und den Ersatz des Schadens, der gegebenenfalls an den benachbarten Grabstätten durch die Ausgrabung entstehen kann, trägt der Antragsteller.

SIEBENTER TEIL

Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 28 Alte Nutzungsrechte

Die vor dem In-Kraft-Treten dieser Satzung begründeten Sondernutzungsrechte von unbegrenzter Dauer werden auf 30 Jahre begrenzt. Sie enden jedoch erst mit dem Ablauf der Ruhefrist des in dieser Grabstätte zuletzt Bestatteten.

§ 29 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. die bekannt gegebenen Öffnungs- und Besuchszeiten missachtet oder entgegen einer Anordnung der Gemeinde den Friedhof betritt (§ 5),
2. den Bestimmungen über das Verhalten auf dem Friedhof zuwiderhandelt (§ 6),
3. die Bestimmungen über die gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof nicht beachtet (§ 8),
4. Bestattungen nicht unverzüglich nach Eintritt des Todes bei der Gemeinde anzeigt (§ 25 Abs. 1),
5. den Bestimmungen über Umbettungen zuwiderhandelt (§ 27),
6. Grabmäler und sonstige Grabanlagen ohne Genehmigung der Gemeinde errichtet oder wesentlich verändert (§ 17) oder diese entgegen § 21 entfernt,
7. Grabstätten nicht ordnungsgemäß anlegt und erhält (§ 16).

§ 30 Anordnungen für den Einzelfall

- (1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, eines Duldens oder Unterlassens gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 31 In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über das Bestattungswesen des Marktes Schopfloch vom 10.02.1976 in der Fassung der Änderungssatzung vom 10.03.1981 außer Kraft.

Schopfloch, 10.12.2008

C z e c h

1. Bürgermeister

Satzung des Marktes Schopfloch über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen (Friedhofsgebührensatzung)

vom 10.12.2008

Aufgrund des Art. 8 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 Abs. 1 des Kostengesetzes erlässt der Markt Schopfloch folgende

Friedhofsgebührensatzung:

§ 1

Gebührenpflicht und Gebührenarten

- (1) Der Markt Schopfloch erhebt für die Inanspruchnahme seiner Bestattungseinrichtung sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Gebühren werden erhoben:
 - a) Grabgebühren (§ 4)
 - b) Bestattungsgebühren (§ 5)
 - c) Sonstige Gebühren (§ 6)

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist,
 - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
 - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
 - c) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat,
 - d) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3

Entstehen und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht
 - a) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. a mit der Inanspruchnahme der nach dieser Satzung gebührenpflichtigen Leistung,
 - b) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. b mit der Bestätigung der Antragstellung durch die Gemeinde,
 - c) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. c mit der Auftragserteilung,
 - d) im Fall des § 2 Abs. 1 Buchst. d mit der Zuteilung des Nutzungsrechts.
- (2) Die Gebühr wird zwei Wochen nach Zustellung des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Grabgebühren

- (1) Die Grabgebühr beträgt:

| | |
|------------------------------------------------------------------------------|---------|
| a) für ein Reihengrab (30 Jahre Nutzungszeit) | 360,- € |
| b) für ein Kinderreihengrab (15 Jahre Nutzungszeit) | 120,- € |
| c) für ein Wahlgrab (Familiengrab) mit 2 Grabstellen (30 Jahre Nutzungszeit) | 720,- € |
| für jede weitere Grabstelle | 360,- € |

- | | | | |
|------------------------------------------------------------------------------------------------------------|--------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------|
| d) für eine Sondergrabstätte (30 Jahre Nutzungszeit) mit bis zu 2 Grabstellen für jede weitere Grabstelle | 960,- € 480,- € | (3) Die Gebühr für das Ausgraben einer Leiche a) mit Wiederbestattung innerhalb des Friedhofs beträgt | 2.800,- € |
| e) für eine Urnengrabstätte (15 Jahre Nutzungszeit) mit 1 Belegung (Urne) für jede weitere Belegung (Urne) | 210,- € 120,- € | b) zur Überführung in einen anderen Friedhof beträgt | 2.400,- € |
| f) 1. für die Verlängerung eines Nutzungsrechts für ein Wahlgrab mit zwei Grabstellen pro Jahr | 24,- € | (4) Die Gebühr für das Ausgraben einer Urne beträgt | 300,- € |
| für jede weitere Grabstelle pro Jahr | 12,- € | (5) Die Gebühr für das Einebnen eines Grabhügels mit Abfuhr des überschüssigen Erdmaterials beträgt | 160,- € |
| 2. für die Verlängerung des Nutzungsrechts für eine Sondergrabstätte mit bis zu 2 Grabstätten pro Jahr | 32,- € | (6) Für sonstige Leistungen, die in dieser Satzung nicht aufgeführt sind, werden gesonderte Vereinbarungen über die Kostenerstattung getroffen. Das für solche Leistungen erhobene Entgelt bestimmt sich nach den tatsächlichen Aufwendungen. Das gilt auch dann, wenn eine Vereinbarung nicht getroffen wurde. | |
| für jede weitere Grabstelle pro Jahr | 16,- € | | |
| 3. für die Verlängerung eines Reihengrabes pro Jahr | 12,- € | | |
| 4. für die Verlängerung eines Kinderreihengrabes pro Jahr | 8,- € | | |
| 5. für die Verlängerung einer Urnengrabstätte pro Jahr | 14,- € | | |
- (2) Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr anteilig bis zum Ablauf der Ruhefrist im Voraus zu entrichten.

§ 5

Bestattungsgebühren

- (1) Die Gebühr für die Trauerfeier mit Bestattung (einschließlich Öffnen und Schließen des Grabes) beträgt je Grabstätte
- | | |
|-----------------------------------|---------|
| a) für Reihen- und Familiengräber | 550,- € |
| b) für Kindergräber | 240,- € |
| c) für Urnengräber | 210,- € |
- (2) Für die Grabherstellung an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von 210,- €
- (3) Für Beerdigungen an Samstagen, Sonn- und Feiertagen wird ein Zuschlag erhoben in Höhe von 150,- €
- (4) Für die Herstellung eines vertieften Grabes wird eine zusätzliche Gebühr erhoben in Höhe von 300,- €
- (5) Die Gebühr für die Leichenhausbenützung beträgt
- | | |
|---------------------------------------|---------|
| a) bei Kindern bis zu 10 Jahren | 140,- € |
| b) bei Personen über 10 Jahren | 220,- € |
| c) für die Benützung des Sezierraumes | 280,- € |
- (6) Die Gebühr für die Tätigkeit der Leichenträger beträgt 180,- €

§ 6

Sonstige Gebühren

- (1) Die Gebühr für schriftliche Auskünfte, Bestätigungen usw. beträgt 10,- €
- (2) Die Gebühr für die Erlaubnis zur Errichtung eines Grabdenkmals und einer Einfriedung beträgt
- | | |
|-----------------------------------------|--------|
| a) für Reihen-, Kinder- und Urnengräber | 20,- € |
| b) für Wahl- und Sondergräber | 40,- € |

§ 7

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Satzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 26.11.2001 (Amtsblatt des Marktes Schopfloch vom 14.12.2001) außer Kraft.

Schopfloch, 10.12.2008

C z e c h

1. Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

I

Die von der Verbandsversammlung am 28.10.2008 beschlossene Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2008 wird wie folgt bekannt gemacht:

Haushaltssatzung des Gewässerzweckverbandes Wörnitz-Altmühl, Landkreis Ansbach für das Haushaltsjahr 2008

Aufgrund § 12 Abs. 1 Nr. 6, § 23 und § 29 der Verbandssatzung und der Art. 40 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2008 wird hiermit festgesetzt, er schließt im Verwaltungshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.400,- EUR und im Vermögenshaushalt in den Einnahmen und Ausgaben mit 67.500,- EUR ab.

§ 2

Kreditaufnahmen zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Verwaltungsumlage

1. Der durch sonstige Einnahmen nicht gedeckte Finanzbedarf (Umlagesoll) zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt wird auf 3.200,- EUR festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt.
2. Umlegungsschlüssel ist § 25 Abs. 4 der Verbandssatzung.
3. Die Umlage ist 2 Wochen nach Erhalt des Umlagebescheides zur Zahlung fällig.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 50.000,- EUR festgesetzt.

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2008 in Kraft.

Feuchtwangen, 24.11.2008

Gewässerzweckverband
Wörnitz – Altmühl
gez. Patrick Ruh
Verbandsvorsitzender

II.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile. Das Landratsamt Ansbach als Rechtsaufsichtsbehörde hat mit Schreiben vom 13.11.2008, Az. 941-10 SG 22 die Haushaltssatzung gewürdigt und keine Einwendungen erhoben.

III.

Die Satzung wird hiermit amtlich bekannt gemacht (Art. 40 Abs. 1, 24 Abs. 1 Satz 2, 26 Abs. 1 Satz 1 KommZG, Art. 65 Abs. 3 GO i.V.m. §§ 24 Abs. 3 und 30 Abs. 1 der Verbandssatzung). Danach liegt der Haushaltsplan eine Woche lang öffentlich im Rathaus in Feuchtwangen, Kirchplatz 2, Zimmer 17, während der allgemeinen Geschäftsstunden auf.

Feuchtwangen, den 24.11.2008

Gewässerzweckverband
Wörnitz – Altmühl
gez. Patrick Ruh
Verbandsvorsitzender

Nachrichten aus dem Rathaus

Weihnachtsbaum am Marktplatz

Der Weihnachtsbaum für den Marktplatz in Schopfloch wurde in diesem Jahr von der Familie Oberhäuser aus der Bennostraße gespendet. Der Markt Schopfloch bedankt sich sehr herzlich für diesen wunderschönen Baum.

Telefonnummern für Rathaus, Bauhof und Feuerwehrgerätehaus

Die **Gemeindeverwaltung** ist unter der **Ruf-Nr. 9795-0** zu erreichen.

Die einzelnen Mitarbeiter sind auch mit direkter Durchwahl unter den nachstehenden Rufnummern erreichbar:

| | | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------|---------|
| Vermittlung | | 9795-0 |
| Vorzimmer, Amtsblatt | Frau Treu | 9795-11 |
| 1. Bürgermeister | Herr Czech | 9795-12 |
| Geschäftsleitender Beamter, Kämmerer, Erschließungs-/Straßenausbaubeiträge | Herr Walter | 9795-13 |
| Kasse, Steuern, Verbrauchsgebühren, Friedhofsverwaltung | Herr Kümmerle Frau Birmann | 9795-14 |
| Einwohner-, Pass-, Gewerbe-, Ordnungs- und Standesamt, Renten- u. Sozialangelegenheiten | Frau Jeckel Frau Breitinger | 9795-15 |
| Bau- und Grundstücksverwaltung, Wasser- und Kanalanschlussbeiträge | Herr Baumgärtner | 9795-16 |

Telefax 9795-22

Bauhof, Schulstraße 4 974288

Feuerwehrgerätehaus, Schulstraße 4a 974290

Volksschule Schopfloch, Friedrichstraße 22 9712-0

Volksschule, Hausmeister **Rosenecker** 9712-13

Neue Abfallgebühren im Landkreis Ansbach ab 01.01.2009

Zum 01.01.2009 verändern sich die Abfallgebühren im Landkreis Ansbach wie folgt:

| Behälter | Gebühr pro Jahr |
|--------------------|------------------------|
| 60 l | 126,98 € |
| 80 l | 169,19 € |
| 120 l | 249,37 € |
| 240 l | 477,31 € |
| 360 l | 683,83 € |
| 1100 l | 2089,68 € |
| 5000 l | 9498,96 € |
| Zusatzrestmüllsack | 3,30 € |

Rückvergütung pro nicht in Anspruch genommener Entleerung:

| | |
|--------|----------|
| 60 l | 2,74 € |
| 80 l | 3,65 € |
| 120 l | 5,47 € |
| 240 l | 10,94 € |
| 360 l | 16,41 € |
| 1100 l | 50,15 € |
| 5000 l | 227,97 € |

Es gibt nur noch eine einheitliche Gebühr für jede Tonnengröße. Die Unterscheidung zwischen der Gebühr von privat genutzten Restmüllbehältern und anderer als privater Nutzung sowie zwischen Grund- und Leistungsgebühr entfällt.

Neu ist ebenfalls, dass nur noch mindestens 12 Leerungen pro Jahr berechnet werden. Es ergibt sich somit die Möglichkeit – ausgehend von 26 möglichen Leerungen pro Kalenderjahr – bis zu 14 Leerungen einzusparen. Für die Einsparungen gelten die obenstehenden Rückvergütungssätze.

2009 erhalten die Gebührenschuldner einmalig zwei Abfallgebührenbescheide:

- einen **Abrechnungsbescheid** für das Jahr 2008, welcher ggf. Leerungserstattungen enthält. Diese werden zum 15.02.2009 Ihrem Konto gutgeschrieben – falls Sie keine Abbuchungserlaubnis erteilt haben, müssen Sie uns einmalig für die Auszahlung der Erstattung eine Kontoverbindung mitteilen.
- einen **Veranlagungsbescheid** ab 01.01.2009, der die Gebühren gemäß der neuen Abfallwirtschafts- und Gebührensatzung darstellt. Die dort im 1. Quartal sichtbare Gebühr wird ebenfalls am 15.02.2009 abgebucht bzw. ist zur Zahlung fällig.

Für weitere Fragen steht das Team der Abrechnungsstelle gerne zur Verfügung:

Bürgertelefon: 0981/468-575

Fax-Nummer: 0981/468-353

Email: abrechnung@landratsamt-ansbach.de

Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach

Online-Service mit dem „Rathaus Service-Portal“ unter www.markt-schopfloch.de

Über seine Homepage bietet Ihnen der Markt Schopfloch die Möglichkeit, rund um die Uhr eine Reihe von Dienstleistungen von zu Hause aus „online“ über das Internet abzurufen.

In vielen Fällen können Sie sich damit den Gang ins Rathaus ersparen. Allerdings können wir Ihnen leider noch keinen Komplett-Service anbieten, weil aus rechtlichen Gründen für bestimmte Dienstleistungen eine persönliche Vorsprache oder eine Unterschrift in Formularen oder Anträgen erforderlich ist.

Komfort nicht nur für Sie als Bürger: Die per Internet übermittelten Daten können nach Prüfung durch die Rathausmitarbeiter direkt in die Rathauscomputer übernommen werden. Das erspart nicht nur Zeit, sondern beschleunigt auch die gesamten Verwaltungsvorgänge und vermeidet eine Fehlerquelle bei der manuellen Erfassung von Formularen.

Bereits seit Ende 2007 werden folgende Online-Dienstleistungen angeboten:

- Melderegisterauskunft
- Aufenthaltsbescheinigung
- Meldebescheinigung

Viele Behördengänge in unserer Gemeinde können Sie jetzt auch online erledigen

- 24-Stunden-Service
- Sichere und geschützte Datenübertragung
- Zeitersparnis
- Internetzugang reicht
- Ausfüllhilfe durch elektronischen Dialog
- Bequem und einfach
- Bequem und sicher mit Lastschrift bezahlen

Aus rechtlichen Gründen können nur bestimmte Formalitäten online abgewickelt werden. Wenn Ihre persönliche Anwesenheit weiterhin erforderlich ist, liegen die Gründe meist im besonderen Schutz Ihrer Persönlichkeitsrechte. Und damit in Ihrem Interesse.



www.markt-schopfloch.de

- Steuerliche Lebensbescheinigung
- Auskunftssperre für Einwohnermelderegister
- Antrag auf Übermittlungssperre
- Antrag auf Ausstellung eines Führungszeugnisses
- Umzug innerhalb der Gemeinde
- Zuzug von einer anderen Gemeinde (Anmeldung)
- Antrag auf Ausstellung eines Kinderreisepasses
- Pass/Personalausweis – Statusabfrage (mit Benachrichtigung per E-Mail sobald der Personalausweis eingetroffen ist, wenn Sie im Internet Ihre E-Mail Adresse eintragen)
- Gewerbeanmeldung, Gewerbeabmeldung und Gewerbeummeldung
- Auskunft aus dem Gewerbezentralregister
- Ausstellung einer Lohnsteuerkarte / Ersatzlohnsteuerkarte
- Wahlscheinantrag/Briefwahlunterlagen (nur jeweils vor einer Wahl)

Neu hinzugekommen sind ab November 2008 folgende Online-Dienstleistungen:

- Verlusterklärung eines Ausweisdokuments
- Wiederauffinden eines Ausweisdokuments
- Antrag für Lohnsteuerkarten mit Lohnsteuerklasse Sechs
- Hundesteuer An- und Abmeldung
- Einzugsermächtigung

Eine nochmals verbesserte Dialogfunktion mit Prüfung der Plausibilitäten und direkte Anzeige von Fehleingaben hilft Ihnen beim Ausfüllen der elektronischen Formulare und die Bezahlung evtl. anfallender Gebühren, die auch bei einer persönlichen Antragstellung im Rathaus anfallen würden, erfolgt bequem und sicher per Lastschrift.

Das Rathaus Service-Portal erreichen Sie über die Internetseite des Marktes Schopfloch unter www.markt-schopfloch.de entweder auf der Startseite über „**Online-Behörden-gang in Schopfloch**“ oder unter <Rathaus> <Rathaus Service-Portal>.

Nutzen Sie diesen Online-Service Ihrer Gemeinde!

Vollzug des Sammlungsgesetzes; Untersagungsverfügung der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion Trier

Den folgenden Vereinen wurde untersagt, jede Art von Sammlungen in der Öffentlichkeit vorzunehmen:

Deutsches Kinderförderwerk e. V.
Mobile Tierrettung e. V.
Tierschutzliga in Deutschland e. V.
Internationaler Parkinson Fonds Deutschland gGmbH
Tiere in Not e. V.

Wir bitten die Bevölkerung um Kenntnisnahme!

Winterdienst, Räum- und Streupflicht

Auf die Sicherung der Gehbahnen im Winter gem. der Gemeindeverordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter vom 17.11.2005 wird nochmals ausdrücklich hingewiesen.

Demnach haben die Anlieger an öffentlichen Straßen die Gehbahnen an Werktagen ab 7.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen ab 8.00 Uhr vom Schnee zu räumen und bei Schnee-, Reif- oder Eisglätte mit Sand oder anderen geeigneten Mitteln, jedoch nicht mit ätzenden Stoffen zu bestreuen oder das Eis zu beseitigen. Diese Sicherungsmaßnahmen sind bis 20.00 Uhr so oft zu wiederholen, wie es zur Verhütung von Gefahren für Leben, Gesundheit, Eigentum oder Besitz erforderlich ist. Der geräumte Schnee oder die Eisreste sind neben der Gehbahn so zu lagern, dass der Verkehr nicht gefährdet oder erschwert wird. Insbesondere ist es nicht gestattet, die Schnee- und Eisreste auf die Fahrbahn zu werfen bzw. dort abzulagern (§ 32 StVO). Die verbreitete Unsitte, den vom Schneepflug am Randstein aufgehäuften Schnee prompt wieder auf die Fahrbahn zurückzu-

schaufeln, ist auf jeden Fall eine Ordnungswidrigkeit. Die Autofahrer werden in diesem Zusammenhang gebeten, bei Schneefall die Fahrzeuge so zu parken, dass die gemeindlichen Räumfahrzeuge nicht behindert werden.

Die Kraftfahrer werden darauf hingewiesen, dass sich der gemeindliche Streudienst auf öffentlichen Straßen nur auf verkehrswichtige und auf gefährliche Stellen, an denen der Kraftfahrer die von der Glätte ausgehende Gefahr nicht ohne Weiteres erkennen und meistern kann, beschränkt. Es wird von jedem Verkehrsteilnehmer erwartet, dass er sich mit seinem Fahrverhalten auf die winterlichen Straßenverhältnisse einstellt und sein Fahrzeug auch mit entsprechender Bereifung bzw. Winterausrüstung ausstattet.

Funkalarmierung

**der Freiwilligen Feuerwehren im Landkreis Ansbach
 Probealarmierung der Sirenen mit Funksteuerung
 im Jahre 2008/2009**

Die Probealarme werden an folgenden Samstagen durchgeführt: 20.12.2008; 17.01.2009; 21.02.2009; 21.03.2009; 18.04.2009; 16.05.2009; 20.06.2009; 18.07.2009; 15.08.2009; 19.09.2009; 17.10.2009; 21.11.2009; 19.12.2009.

Die Probealarme werden jeweils zwischen 11.00 Uhr und 12.00 Uhr in Schopfloch, Lehengütingen, Zwernberg und Dickersbronn ausgelöst.

Entleerung der Altpapiertonnen und Abholung Gelber Säcke sowie Entleerung der Restmülltonne

Die nächste Entleerung der Altpapiertonnen und Abholung Gelber Säcke erfolgt am **Mittwoch, 7. Januar 2009**.

Die nächsten Entleerungen der Restmülltonnen finden am **Mittwoch, 17. Dezember 2008, Mittwoch, 31. Dezember 2008, und Mittwoch, 14. Januar 2009**, statt.

Die Bürger werden gebeten, die Restmülltonnen bzw. Gelber Sack und grüne Tonne am Abfuhrtag bereits ab 6.00 Uhr an der Grundstücksgrenze bereitzustellen.

Öffnungszeiten der Erdaushubdeponie

nur nach telefonischer Vereinbarung.

Tel. 09857/628 oder **0171/7195509** – Herr Seybold

Öffnungszeiten des Wertstoffhofes

Der Wertstoffhof (beim Bauhof) ist jeden Samstag **von 9.15 Uhr bis 11.30 Uhr** geöffnet. Außerhalb dieser Zeit kann nichts abgegeben werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Öltanks nur zerlegt und gereinigt angenommen werden. Ölöfen und Fässer, die nicht völlig entleert sind, werden nicht angenommen.

Schuhe können nur paarweise gebündelt angenommen werden.

Hinsichtlich der Annahme von Sperrmüll ist darauf zu achten, dass nur sperriges Material wie Polstermöbel, Matratzen, Teppichböden, Gardinenstangen usw. angenommen werden.

Sperrmüll ist daher Abfall, der aufgrund seiner Größe **nicht problemlos** in einem 60 Liter Restmüllbehälter untergebracht werden kann.

Mit Kleinteilen befüllte Behältnisse, wie Kartons oder Säcke, sind **kein Sperrmüll** und werden auch **nicht** als Sperrmüll angenommen.

Tinten- und Tonerkartuschen sollten im Wertstoffhof entsorgt werden!

Sind bei Anlieferung von Sperrmüll die vorhandenen Container bereits voll, ist eine Annahme **nicht** mehr möglich.

Die Anlieferung ist dann zum nächstmöglichen Zeitpunkt vorzunehmen.

Den Anordnungen des Wertstoffhofpersonals ist Folge zu leisten!!

Weitere Auskünfte erteilt: Herr Karl Ziegelmeier, Waldhüslein 6, 91626 Schopfloch, Telefon: 448

Die illegale Ablagerung außerhalb des Bauhofbereiches ist strengstens verboten und wird strafrechtlich verfolgt!

ACHTUNG!

Der Wertstoffhof bleibt am 20. und 27. Dezember 2008 geschlossen!

Geburtstagsjubilare im Januar 2009

| | | |
|--------|-------------------------------------|----------|
| 02.01. | Höck Liselotte, Goethestr. 6 | 93 Jahre |
| 04.01. | Bauer Erna, Lehengütingen 9 | 70 Jahre |
| 07.01. | Haag Wilhelm, Lärchenstr. 8 | 75 Jahre |
| 11.01. | Lehr Erna, Lehengütingen 29 | 87 Jahre |
| 13.01. | Pfanz Ilona, Ringstr. 17 | 75 Jahre |
| 16.01. | Dirian Hedwig, Ludwigstr. 4 | 88 Jahre |
| 18.01. | Köhnlechner Elsa, Zwernberg 11 | 81 Jahre |
| 21.01. | Frühwirth August, Bennostr. 44 | 92 Jahre |
| 22.01. | Schwarz Paulina, Schillerstr. 15 | 78 Jahre |
| 27.01. | Schmidt Emma, Lehengütingen 34 | 78 Jahre |
| 28.01. | Lechler Hermann, Dickersbronn 13 | 70 Jahre |
| 28.01. | Bohl Alois, Adalbert-Stifter-Str. 9 | 80 Jahre |

Der Markt Schopfloch übermittelt herzliche Glückwünsche an alle Jubilare!

Geld und Energie sparen mit der Energieberatung in Ihrer BauAkademie!

Start des Energieberatungsangebotes in der Bayerischen BauAkademie Feuchtwangen

Beratungstermine immer Donnerstags von 16 – 18 Uhr

Es sind noch Beratungstermine frei!

Lassen Sie sich von neutralen und fachkundigen Energieberatern/innen zu allen Themen rund ums Bauen und Sanieren beraten.

Kosten: 25 €

Anmeldung unter: Tel. 09852/90 02-0

Was bietet die neue Beratungsstelle „Energieberatung“?

Ob Fassadendämmung, Dachgeschossausbau oder alternative Energien, Bauwilligen oder Hausbesitzern wachsen solche Fragen schnell über den Kopf.

Die Bayerische BauAkademie bietet in Zusammenarbeit mit der Stadt Feuchtwangen und Ihrer Gemeinde durch „BAFA“ zertifizierte Energieberater eine neutrale und fachmännische Hilfe an. Die Zertifizierung durch die BAFA (Bundesanstalt für Ausfuhr und Wirtschaftskontrolle) gewährleistet, dass die Berater neutral arbeiten und keinem Unternehmen verpflichtet sind.

Ziel der Energie-Initialberatung ist es, in einem ersten Gespräch Rahmenbedingungen zu prüfen und Hilfestellung für ein professionelles weiteres Vorgehen zu finden. Sie erhalten Informationen zu den Grundlagen des energiesparenden Bauens, zu Fördermöglichkeiten, Hilfe bei Formularen, Vorschläge für Sanierungsmaßnahmen und vieles mehr.

Bitte bringen Sie vorhandene Unterlagen mit (Verbrauchsabrechnungen, Messprotokoll der Heizung, Pläne).

Eine neutrale Energieberatung ist der Grundstein einer sinnvollen und effizienten Gebäudesanierung.

Das halbstündige Beratungsgespräch kostet insgesamt 25 €. Die Beratungstermine finden jeweils Donnerstags von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr statt. Termine können ganz einfach über das Servicetelefon der Bayerischen BauAkademie (Tel. 09852/90 02-0) vereinbart werden.

Ärztlicher und kinderärztlicher Bereitschaftsdienst

Ärztlicher und kinderärztlicher Bereitschaftsdienst zu erfragen über die Rufnummer der Bereitschaftsdienstzentrale der KVB, **Tel.-Nr. 01805-19 12 12**

Apotheken-Notdienst

Gültig bis 31. 12. 2008!

- 1 Altstadt-Apotheke, Nördlinger Str. 7, Dinkelsbühl, Tel. 09851/555838
- 1 Stadt-Apotheke, Untere Torstr. 7, Feuchtwangen, Tel. 09852/9161
- 2 Obere Apotheke zum Löwen, Marktplatz 3, Dinkelsbühl, Tel. 09851/3225
- 3 Löwen-Apotheke, Herrenstr. 14, Feuchtwangen, Tel. 09852/67760
- 3 Apotheke vor den Toren, Königsberger Str. 4, Dinkelsbühl, Tel. 09851/589324
- 4 Adler-Apotheke, Ledermarkt 6, Dinkelsbühl, Tel. 09851/9522
- 5 **Hubertus-Apotheke, Fr.-Ebert-Str. 20a, Schopfloch, Tel. 09857/246**
- 5 **Sonnen-Apotheke, Rothenburger Str. 34, Schnelldorf, Tel. 07950/577**
- 6 Römer-Apotheke, Hauptstr. 6, Mönchsroth, Tel. 09853/1700

| <u>Datum</u> | <u>Diensthabende Apotheke</u> | <u>Datum</u> | <u>Diensthabende Apotheke</u> |
|-------------------|-------------------------------|-------------------|-------------------------------|
| 15. 12. 08 | 7 | 1. 01. 09 | 4 |
| 16. 12. 08 | 8 | 2. 01. 09 | 5 |
| 17. 12. 08 | 9 | 3. 01. 09 | 6 |
| 18. 12. 08 | 10 | 4. 01. 09 | 7 |
| 19. 12. 08 | 1 | 5. 01. 09 | 8 |
| 20. 12. 08 | 2 | 6. 01. 09 | 9 |
| 21. 12. 08 | 3 | 7. 01. 09 | 10 |
| 22. 12. 08 | 4 | 8. 01. 09 | 1 |
| 23. 12. 08 | 5 | 9. 01. 09 | 2 |
| 24. 12. 08 | 6 | 10. 01. 09 | 3 |
| 25. 12. 08 | 7 | 11. 01. 09 | 4 |
| 26. 12. 08 | 8 | 12. 01. 09 | 5 |
| 27. 12. 08 | 9 | 13. 01. 09 | 6 |
| 28. 12. 08 | 10 | 14. 01. 09 | 7 |
| 29. 12. 08 | 1 | 15. 01. 09 | 8 |
| 30. 12. 08 | 2 | 16. 01. 09 | 9 |
| 31. 12. 08 | 3 | | |

Täglicher Wechsel 8.00 Uhr morgens.

- 6 Stiftsherren-Apotheke, Marktplatz 9, Feuchtwangen, Tel. 09852/67350
- 7 St. Pauls-Apotheke, Nördlinger Str. 11, Dinkelsbühl, Tel. 09851/3435
- 8 St. Sebastian-Apotheke, Hauptstr. 18, Dürrwangen, Tel. 09856/221
- 9 Stiftsherren-Apotheke, Marktplatz 9, Feuchtwangen, Tel. 09852/67350
- 9 AESCULAP-Apotheke, Luitpoldstr. 27, Dinkelsbühl, Tel. 09851/582215
- 10 St. Georgs-Apotheke, Weinmarkt 5, Dinkelsbühl, Tel. 09851/57440

Gültig ab 01. 01. 2009!

- 1 St. Georgs-Apotheke, Weinmarkt 5, Dinkelsbühl, Tel. 09851/57440
- 1 Stadt-Apotheke, Untere Torstr. 7, Feuchtwangen, Tel. 09852/9161
- 2 Apotheke vor den Toren, Königsberger Str. 4, Dinkelsbühl, Tel. 09851/589324
- 3 Adler-Apotheke, Ledermarkt 6, Dinkelsbühl, Tel. 09851/9522
- 3 Löwen-Apotheke, Herrenstr. 14, Feuchtwangen, Tel. 09852/67760
- 4 St. Pauls-Apotheke, Nördlinger Str. 11, Dinkelsbühl, Tel. 09851/3435
- 5 Hubertus-Apotheke, Fr.-Ebert-Str. 20a, Schopfloch, Tel. 09857/246**
- 5 Sonnen-Apotheke, Rothenburger Str. 34, Schnelldorf, Tel. 07950/577**
- 6 Römer-Apotheke, Hauptstr. 6, Mönchsroth, Tel. 09853/1700
- 6 Stiftsherren-Apotheke, Marktplatz 9, Feuchtwangen, Tel. 09852/67350

- 7 St. Georgs-Apotheke, Weinmarkt 5, Dinkelsbühl, Tel. 09851/57440
- 8 St. Sebastian-Apotheke, Hauptstr. 18, Dürrwangen, Tel. 09856/221
- 9 farma-plus Apotheke, Luitpoldstr. 27, 91550 Dinkelsbühl, Tel. 09851/582215
- 9 Stiftsherren-Apotheke, Marktplatz 9, Feuchtwangen, Tel. 09852/67350
- 10 Altstadt-Apotheke, Nördlinger Str. 7, Dinkelsbühl, Tel. 09851/555838

Nachrichten anderer Stellen und Behörden

Neues für Tagesmütter

Änderung im Steuerrecht wirkt sich auf Sozialversicherung aus

Ab dem 01. Januar 2009 müssen alle Tagespflegepersonen die Einkünfte aus ihrer Tagespflegetätigkeit versteuern. Dies gilt für privat wie über das Jugendamt finanzierte Tagesmütter und -väter. Bisher sind nur die Einkünfte aus privat veranlasster Betreuung steuerpflichtig. Ab 2009 gilt auch die Geldleistung, die Tagespflegepersonen vom Jugendamt beziehen, als steuerpflichtige Einnahme aus freiberuflicher Tätigkeit im Sinne des Steuerrechts.

Wie die Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern dazu mitteilen, hat diese Neuregelung Konsequenzen für die Beiträge zur Sozialversicherung. Denn Tagesmütter und -väter werden rentenversicherungspflichtig, wenn ihre Einkünfte nach Abzug der Betriebsausgaben regelmäßig 400 Euro monatlich überschreiten. Die Betriebsausgabenpauschale liegt ab 2009 bei 300 Euro pro Kind und Monat, wenn das Kind acht Stunden und länger am Tag betreut wird. Bei einer geringeren Betreuungszeit ist die Pauschale anteilig zu kürzen.

Bei vielen Tagesmüttern und -vätern dürfte das Arbeitseinkommen allerdings die Grenze von 400 Euro monatlich nicht überschreiten. In diesen Fällen besteht Versicherungsfreiheit wegen Geringfügigkeit in der gesetzlichen Rentenversicherung. Um ihrer gesetzlichen Meldepflicht nachzukommen, sollten sich selbstständige Tagesmütter und -väter umgehend an ihren Rentenversicherungsträger wenden und ihre Tätigkeit anzeigen. Weitere Details bietet die Deutsche Rentenversicherung unter www.deutsche-rentenversicherung-in-bayern.de auf der jeweiligen Startseite unter den „Top Links“ in den „Informationen der Regionalträger“.

Niedriger Rentenzahlbetrag durch einheitlichen Krankenkassenbeitrag

Für einen Teil der Rentner wird die Rentenzahlung nach Mitteilung der Regionalträger der Deutschen Rentenversicherung in Bayern im neuen Jahr etwas geringer ausfallen. Grund des niedrigeren Zahlbetrages ist der ab 2009 geltende einheitliche Beitragssatz von 15,5 Prozent zur Kran-

kenversicherung, der erstmals bei der Januarrente berücksichtigt wird. Das bedeutet, wer bisher in einer günstigeren Kasse ist, zahlt künftig mehr. Die Rente selbst wurde nicht gekürzt. Es gibt aber auch Rentner, die einen höheren Zahlungsbetrag auf ihrem Konto vorfinden. Einen höheren Eigenanteil für ihre Krankenversicherung zahlen die Rentner, deren Beitragssatz derzeit geringer als 14,6 Prozent ist. Zusammen mit dem zusätzlichen Krankenversicherungsbeitrag von 0,9 Prozent, den die Rentner alleine zu zahlen haben, ergibt sich der neue Gesamtbetrag von 15,5 Prozent. Davon haben die Rentenempfänger 8,2 Prozent und der Rentenversicherungsträger 7,3 Prozent zu tragen. Die Deutsche Rentenversicherung wird über den neuen allgemeinen Beitragssatz und über die Höhe des neuen Krankenversicherungsanteils des Rentenempfängers auf dem Kontoauszug seiner Bank informieren. Nur in Ausnahmefällen werden Rentner einen gesonderten Bescheid erhalten. Weitere Informationen gibt es in den Auskunft- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung oder am kostenlosen Servicetelefon unter 0800 1000 480 88.

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken

Die Deutsche Rentenversicherung Ober- und Mittelfranken hält auch 2009 wieder Sprechstage in ihren Beratungsstellen ab.

Ansbach: Stahlstr. 4, Terminvereinbarung –
Tel.: 0981/46082-0

Dinkelsbühl: Stadtverwaltung – Segringer Str. 30,
Terminvereinbarung – Tel.: 09851/9020
nächster Sprechtag am **14.01.2009**
jeweils von 8.30 – 12.00 und
13.00 – 15.30 Uhr

Feuchtwangen: Stadtverwaltung – Hindenburgstr. 5–7,
Terminvereinbarung – Tel.: 09852/9040,
nächster Sprechtag am **09.01.2009**
jeweils von 8.30 – 12.00 und
13.00 – 15.30 Uhr

Reha-Servicestelle der Deutschen Rentenversicherung Oberfranken und Mittelfranken:

Stahlstr. 4, 91522 Ansbach, Tel.: 0981/46082-11, Fax: 0981/46082-30, E-mail: michaela.schorn@drv-bayreuth.de
Öffnungszeiten: Mo bis Mi 8.00 – 15.00 Uhr, Do 8.00 – 18.00 Uhr, Fr 8.00 – 12.00 Uhr

Versichertenberater/-älteste

Frau Mathilde Schneider
Deutsche Rentenversicherung Oberfranken und Mittelfranken
Salierweg 14, 91555 Feuchtwangen
Tel.: 09852/3731, E-Mail: mathilde.schneider@t-online.de

Öffnungszeiten

Die Versichertenältesten stehen Ihnen für eine kostenlose persönliche Beratung zur Verfügung. Bitte vereinbaren Sie telefonisch einen Termin!

Kultur in Feuchtwangen

04.01.09 19 Uhr
Stadthalle Chiemgauer Volkstheater
Die Schwindelnichte
Lustspiel in drei Akten

11.01.2009 19 Uhr
Stadthalle Best of der Superhits
Abba Meets Queen
Veranstalter: Aktionsforum München

23.01.2009 20 Uhr
Stadthalle Vergnügt ins Neue Jahr
Heidelberger HardChor
Chorpheus in der Unterwelt

30.01.2009 20 Uhr
Stadthalle TBC – Totales Bamberger Cabaret
Gesunde Härte!
das neue Programm

Außensprechtage des Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken im Landkreis Ansbach

Das Zentrum Bayern Familie und Soziales – Region Mittelfranken – führt am **Dienstag, 20.01.2009 in der Zeit von 9.00 bis 14.00 Uhr** im Landratsamt Ansbach, Crailsheimstr. 1, 91522 Ansbach einen allgemeinen Außensprechtage durch. Das Amt ist zuständig für das Feststellungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz, die Zahlung von Bundes- und Landeserziehungsgeld sowie der Familienbeihilfe, die Gewährung von Blindengeld und den Vollzug des Sozialen Entschädigungsrechts (Kriegs- und Wehrdienstopfer, Entschädigung für Zivildienstleistende, Opfer von Gewalttaten und Impfgeschädigte). Mit den monatlichen Außensprechtagen soll den Bürgerinnen und Bürgern des Landkreises Ansbach eine umfassende Beratung vor Ort geboten werden.

Hinweis:

Orthopädische Sprechstage des Amtes werden in Ansbach gesondert beim Gesundheitsamt Ansbach, Kronacher Str. 8, 91522 Ansbach durchgeführt und zwar am **Donnerstag, 08.01.2009 von 8.30 – 11.00 Uhr.**

Gebot zur Wiederaufforstung von Waldflächen

Sehr geehrte Waldbesitzerinnen und Waldbesitzer, ausgelöst durch das extreme Trockenjahr 2003 kam es bei vielen Insekten, auch auf Grund günstiger, klimatischer Verhältnisse in den Folgejahren, zur Massenvermehrung. Vor allem zwei Borkenkäferarten an der Fichte (Buchdrucker und Kupferstecher) haben den Altbeständen schwer zugesetzt. Die beiden Winterstürme Kyrill und Emma im Januar 2007 und im März 2008 rissen die Waldbestände weiter auf und schufen neue Ansatzpunkte für die Schadinsekten.

Im Landkreis Ansbach (mit Stadtgebiet Ansbach) mussten auf ca. 4.000 ha Fichtenbestände mit einer Gesamtmasse von ca. 1,3 Mio. m³ Holz eingeschlagen und vermarktet werden.

Wiederaufforstung:

Ein Großteil der betroffenen Waldbestände wurde mit hohen Kosten und unter großen Anstrengungen der Waldbesitzer bereits wieder aufgeforstet. Auch die natürliche Verjüngung durch die Aussaat der verbliebenen Bäume füllt so manche Lücke. Dennoch gibt es in einigen Schadensbereichen Waldflächen, die keine ausreichende Zahl an Waldbäumen aufweisen.

Das Waldgesetz für Bayern schreibt im Art. 15 die Wiederaufforstung solcher Flächen aber vor.

Kahlgeschlagene oder infolge Schadeneintritts unbestockte Waldflächen sind innerhalb von 3 Jahren wieder aufzuforsten, zu verjüngen. Wo die sogenannte Verjüngung unvollständig bleibt, ist sie innerhalb von 5 Jahren nach Eintritt des Schadens ausreichend zu ergänzen. Andernfalls droht die Durchführung einer kostenpflichtigen Ersatzvornahme.

Im Interesse einer nachhaltigen, an die jeweilige standörtliche Situation angepassten Waldbewirtschaftung, fordert das Amt für Landwirtschaft und Forsten solche Waldbesitzer auf, rechtzeitig tätig zu werden. Mit jedem Jahr des Zuwartens wird es mit zunehmender Verunkrautung schwieriger und aufwändiger, den gesetzlichen Auftrag zu erfüllen.

Aus dieser Verpflichtung heraus erhalten die Waldbesitzer Unterstützung durch staatliche Forstbeamte, die sie gerne kostenlos beraten und dank gut ausgestatteter Förderprogramme auch finanzielle Hilfe anbieten können.

Haus der Geschichte Dinkelsbühl

„Ihr Kinderlein kommet...“ – Advent im Haus der Geschichte Dinkelsbühl

Christoph von Schmid lädt am Sonntag, 21. Dezember 2008, um 14.30 Uhr zur Vorlesestunde in sein Studierzimmer im Haus der Geschichte ein.

Eltern und Großeltern dürfen sich währenddessen einer Führung durch das Haus der Geschichte – von Krieg und Frieden – anschließen. Sie findet an den Adventswochenenden jeweils um 14.30 Uhr statt (Preis: 3,- € Eintritt/ermäßigt, zuzügl. 2,- € für die Führung. Dauer etwa einhalb Stunden).

Samstag, 20. Dezember 2008:
 14.30 Uhr Führung durch das Haus der Geschichte
 15–17 Uhr: „Ihr Kinderlein kommet...“ Klänge, Sterne, Weihnachtsschmuck, Kreativworkshop zur Weihnachtszeit mit Angelika Wolf für Kinder von 6–10 Jahren, Raum für Museumspädagogik, Unkostenbeitrag: 2 Euro

Sonntag, 21. Dezember 2008:
 14.30 Uhr Christoph von Schmid lädt in sein Studierzimmer zur Vorlesestunde ein
 14.30 Uhr Führung durch das Haus der Geschichte

Schulnachrichten

Theresien-Gymnasium Ansbach

Am Mittwoch, dem **14. Januar 2009, um 19.00 Uhr** findet in der **Sporthalle des Theresien-Gymnasiums, Schreibmüllerstraße 10, 91522 Ansbach**, der gemeinsame Informationsabend der drei Ansbacher Gymnasien statt.

Eingeladen sind alle interessierten Eltern, deren Kinder in die 5. Jahrgangsstufe eines Gymnasiums in Ansbach übertreten wollen.

Kirchliche Nachrichten

Katholische Kirche

Samstag, 20.12.2008:

18.00 Uhr Sonntagsgottesdienst in Schopfloch für Josef Wachter und Angehörige; Maria Wagner
 In unsere Pfarrgemeinde wird durch das Sakrament der Taufe feierlich aufgenommen: Michael Feist

Mittwoch, 24.12.2008, Heiliger Abend:

17.00 Uhr Christmette in Schopfloch

Samstag, 27.12.2008:

18.00 Uhr Erster Sonntagsgottesdienst in Schopfloch für Alfred Wilde mit Angehörigen und alle verstorbenen Angehörigen der Fam. Hillenmeier

Samstag, 03.01.2009:

Kein Gottesdienst in Schopfloch
 17.00 Uhr Erster Sonntagsgottesdienst im Münster St. Georg

Samstag, 10.01.2009:

18.00 Uhr Erster Sonntagsgottesdienst in Schopfloch für Karl Hantsche und Angehörige

Mitteilungen der Ev. Luth. Kirchengemeinde Schopfloch

„(Be)sinnliche Weihnachten“

Weihnachten ist das Fest für alle Sinne. Denn *Weihnachten kann man sehen:* Da sind die vielen Kerzen die brennen und der Glanz der Kugeln am Christbaum Und natürlich das Kind in der Krippe, dazu die Eltern, die Hirten und die Engel.
Weihnachten kann man riechen: Da riecht es nach Kerzenwachs und grünen Zweigen. Da riecht es nach Zimt und allerlei orientalischen Gewürzen.

Weihnachten kann man fühlen:

Wenn einem die Gänsehaut den Rücken herunter kriecht, weil man die Freude der Kinder an Heilig Abend sieht, oder weil die Erinnerung an die eigene Kindheit hochsteigt.

Weihnachten kann man schmecken:

Nicht nur die Weihnachtsgans, sondern auch der Stollen und die Lebkuchen und die vielen Gewürze, die es nur in der Weihnachtszeit zu schmecken gibt.

Weihnachten kann man hören:

Ich denke da an das leise Klingen der Glöckchen, an das Geräusch beim Aufreißen des Geschenkpapiers und vor allem die vielen vertrauten Lieder zur Weihnachtszeit.

Weihnachten ist wahrlich ein sinnliches Fest.

Aber das, was wir erleben, was wir sehen, hören und spüren soll nicht Selbstzweck sein, sondern soll auf den hinweisen, der an Weihnachten als Kind in der Krippe liegt. Gott wird Mensch und kommt uns Menschen nahe. Wir erinnern uns dabei nicht nur an das, was vor 2000 Jahren geschehen ist, sondern vertrauen darauf, dass Gott zu uns auch heute kommt.

Dass er uns nicht allein lässt, sondern uns begleitet und führt. Dass er das Dunkel unserer Zweifel und Sorgen erhellt, wie ein strahlendes Licht.

Und dass wir mit allen unseren Sinnen spüren und begreifen, dass er da ist.

Gott ist nicht fern und unnahbar, sondern er steht an unserer Seite. Er will, dass das Leben gelingt und verspricht uns dazu seinen Segen.

Wir wünschen Ihnen eine besinnliche und gesegnete Advents- und Weihnachtszeit. Möge Gott auch Ihnen und Ihren Familien Frieden und Heil bringen.

Ihre Pfarrerin Ursula Klemm-Conrad und
Ihr Pfarrer Ulrich Conrad

Gottesdienste

Sonntag, 21.12.08

10.00 Uhr 4. Advent (Pfrin. Klemm-Conrad)
17.00 Uhr Waldadvent

Mittwoch, 24.12.08

15.30 Uhr Hl. Abend, Familiengottesdienst (Pfr. Conrad)
18.00 Uhr Christvesper (Pfrin. Klemm-Conrad)

Donnerstag, 25.12.08

9.30 Uhr 1. Weihnachtstag, Gottesdienst (Pfr. Conrad)

Freitag, 26.12.08

10.00 Uhr 2. Weihnachtstag, Gottesdienst
(Pfr. Eyer mann)

Sonntag, 28.12.08

9.00 Uhr Gottesdienst (Pfrin. Klemm-Conrad)

Mittwoch, 31.12.08

17.00 Uhr Silvester, Gottesdienst mit Abendmahl und Segen
(Pfrin. Klemm-Conrad und Pfr. Conrad)

Donnerstag, 01.01.09

17.00 Uhr Neujahr, Gottesdienst (Prädikantin Sturm)

Sonntag, 04.01.09

10.00 Uhr Gottesdienst (Pfr. Roth)

Dienstag, 06.01.09

10.00 Uhr Epiphantias, Gottesdienst (Pfr. Roth)

Sonntag, 11.01.09

9.00 Uhr Gottesdienst, Geschenkkaktion (Pfr. Conrad)

Segen für das Neue Jahr

Der Übergang von einem Jahr in das andere ist immer wieder etwas Besonderes. Das Vergangene hält noch fest, das Neue ist noch unbekannt – manchmal mit Hoffnung, manchmal mit Angst besetzt. Im Silvestergottesdienst möchten wir Ihnen Gelegenheit geben, sich persönlich segnen zu lassen, um gestärkt in das neue Jahr zu gehen.

Herzliche Einladung dazu!

200(0) Jahre

Evang. Luth. Landeskirche in Bayern

Zum Gottesdienst in unserer Kirchengemeinde am 11. Januar 2009 um 9 Uhr laden wir Sie herzlich ein. An diesem Sonntag wird der Geburtstag unserer bayerischen Landeskirche eine besondere Rolle spielen und wir werden gemeinsam ein Geschenk auspacken. Denn was wäre ein Geburtstag ohne Geschenke? Ohne Zeichen der Freundschaft, der Verbundenheit und Dankbarkeit? Mit Dankbarkeit blickt unsere Landeskirche in diesem Jahr auf 200 Jahre als verfasste Kirche in Bayern zurück. Mit Dankbarkeit deswegen, weil wir eine gesegnete Kirche sind, weil unsere Gemeinden viel Segen erfahren haben im Verlauf der Geschichte. Natürlich reicht die evangelische Tradition in Teilen unserer Landeskirche weiter zurück als 200 Jahre. Und nach dem Evangelium verstehen wir uns schon seit 2000 Jahren als Kirche.

Als Geste des Dankes an die Gemeinden startete zum Auftakt der Jubiläumsfeierlichkeiten am Reformationstag 2008 eine Geschenkpakete-Aktion. Landesbischof Dr. Johannes Friedrich hat an diesem Tag insgesamt 36 Geschenkpakete aufgegeben und auf die Reise durch die Gemeinden geschickt. Am 11.1. wird im Sonntagsgottesdienst in der Martinskirche ein Geschenk dem Paket entnommen und ein neues hineingelegt. Es soll etwas Typisches aus unserer Gemeinde sein. Das Paket wird dann erneut auf die Reise in eine andere Gemeinde geschickt.

Wir freuen uns schon, wenn das Paket in unserer Gemeinde ankommt und sind gespannt, was es an Überraschungen bereithält.

Präparandenunterricht

Der Präparandenunterricht findet 14-tägig um 17.30 Uhr bis 19.00 Uhr im Gemeindehaus statt. Termine 14.01.09, 28.01.09.



Konfirmandenunterricht

Jeden Freitag (außer in den Ferien) von 17.00 Uhr bis 18.00 Uhr im Gemeindehaus.

Aktion „Brot für die Welt

Auch in diesem Jahr bitten wir sehr herzlich um Ihre Gabe für „Brot für die Welt“, die unter dem Titel „Es ist genug für alle da“ steht.

Alle fünf Sekunden verhungert in der Welt ein Kind unter zehn Jahren. „Brot für die Welt“ setzt sich mit seinen Projektpartnern vor Ort für die Sicherung der Ernährung ein. Helfen Sie mit, durch nachhaltige Landwirtschaft und Fairen Handel die Kleinbauern zu unterstützen – damit sie auf eigenen Füßen stehen können.

Vielen Dank für Ihre Unterstützung!

Fußpflege

Montag, 07.01.09, ab 9.00 Uhr in der Diakoniestation. Bitte Handtuch mitbringen. Um Wartezeiten zu vermeiden, können Termine mit Cordelia Körner, Tel. 617, vereinbart werden.

Herzliche Einladung

Waldadvent am 21.12. um 17 Uhr

Wir treffen uns am 4. Advent um 17 Uhr am Parkplatz der FA. Modatrendi und gehen mit Laternen und Fackeln zu einem Unterstand am Ortsrand. Dort feiern wir eine kleine Andacht und sehen und hören eine Adventsgeschichte. Anschließend gibt es Lebkuchen und Punsch zum Aufwärmen. (Bitte Tassen mitbringen!) Das Team der Schatzkiste lädt dazu herzlich alle Kinder, Eltern und Großeltern ein.

Seniorenachmittag

Am Montag, 26.01.09, findet um 14.30 Uhr der Seniorennachmittag im Gemeindehaus statt.

Wir beten für's Dorf

Herzliche Einladung an alle, die miteinander und füreinander beten wollen. Jeden 3. Dienstag um 19.30 Uhr im Gemeindehaus.

Aus dem Leben der Gemeinde

Getauft wurden am 30.11.08:

– Lia Tina Wißmeier, Tochter von Tina und Kersten Wißmeier, Hollgasse 2, Schopfloch.

– Justin Nico Kolb, Sohn von Stefanie Kolb, Annastr. 1, Schopfloch.

Verstorben ist:

– Am 30.11.08 Frau Erna Leprich geb. Seidel, 79 Jahre, Dr.-Martin-Luther-Str. 12, die Bestattung war am 03.12.08 in Schopfloch.

Die Sternsinger kommen!

51. Aktion Dreikönigssingen 2009

Kinder suchen Frieden

In den nächsten Tagen sind die Sternsinger in unserer Gemeinde unterwegs. Mädchen und Jungen – in Begleitung Erwachsener aus der Pfarrei – kommen zu Ihnen als „Heilige Drei Könige“ gekleidet.

Die diesjährige Aktion Dreikönigssingen steht unter dem Leitwort: „Kinder suchen Frieden“.

Bei ihren Besuchen bitten unsere Sternsinger um Ihre Unterstützung für fast 3.000 Kinderhilfsprojekte in Afrika, Asien, Lateinamerika, Ozeanien und Osteuropa.

Die Sternsinger wünschen Ihnen Gottes Segen zum neuen Jahr. Sie schreiben nach altem Brauch – auf Wunsch – den Segensspruch an die Tür.

20 * C + M + B + 09

Christus Mansionem Benedicat –
Christus segne diese Wohnung

Unsere Mädchen und Jungen freuen sich auf einen Besuch bei Ihnen und danken Ihnen schon jetzt herzlich für die freundliche Aufnahme.

Die Sternsinger sind am 5. Januar 2009 in Schopfloch unterwegs.

Übrigens:

Jede Sternsingergruppe hat einen Ausweis dabei, der sie zum Sammeln berechtigt.

Kindermissionswerk „Die Sternsinger“ – Bund der Deutschen Katholischen Jugend (BDKJ)

Sternsingeraktion 2009

Zum 51. Mal werden Kinder und Jugendliche ausgesendet, von Tür zu Tür zu gehen, um den Menschen den Segen des Mensch gewordenen Gottes zu bringen und für Kinder in Not zu sammeln. Die Aktion Dreikönigssingen ist die größte Aktion von Kindern für Kinder auf unserer Erde. Am **5. Januar 2009** bringen unsere Sternsinger mit dem Kreidzeichen **20 * C + M + B + 09** den Segen „Christus segne dieses Haus“ und sammeln für Projekte der Sternsingeraktion sowie für das Straßenkinderprojekt von Pfarrer Alois Ganserer in Südafrika.



Viele Mädchen und Jungen aus unserer Pfarrei freuen sich auf einen Besuch bei Ihnen und danken Ihnen schon jetzt für die freundliche Aufnahme.

Mit dem Leitwort „Kinder suchen Frieden“ wollen die Kinder und Jugendlichen deutlich machen, dass sie Verantwortung für Gleichaltrige in allen Teilen der Welt übernehmen, um ihnen ein kindgemäßes Leben zu ermöglichen.

Vereine und Verbände

Schützenverein Schopfloch

Der Schützenverein Schopfloch lädt zu folgenden Veranstaltungen ein:

Am **Sonntag, 21. Dezember 2008** findet ab **14.00 Uhr** die Weihnachtsfeier statt.

Alle Mitglieder und deren Kinder sind herzlich eingeladen.

Am **Freitag, 2. Januar 2009** findet um **19.00 Uhr** das traditionelle Preisschafkopfen im Schützenhaus statt.

Rassegeflügelzuchtverein Schopfloch

Rassegeflügelausstellung

Wörnitztalschau

Am 20. und 21. Dezember 2008 findet in der Wörnitzgrundhalle die 10. Allgemeine Wörnitztalschau statt, abgeschlossen ist die 4. Mittelfränkische Ziergeflügelschau, eine Sonderschau Thüringer Farbentauben und eine Werbeschau für Vögel.

Zu sehen sind z.B. Fasane, Puten, Gänse, Enten, Hühner, Tauben, Vögel in naturgetreuen Vitrinen und Volieren und eine große Ziergeflügelabteilung mit 85 Paaren in großen Schauvolieren.

Besuchszeiten: Sa. 20.12. von 9 bis 17 Uhr
So. 21.12. von 9 bis 16 Uhr

Eröffnung der Schau am Sa. 20.12. um 10 Uhr durch den 1. Bürgermeister Oswald Czech.

Sektempfang für alle Besucher und Aussteller bei der Eröffnung!!!

Für das leibliche Wohl ist bestens gesorgt.
An allen Tagen Kaffee & Kuchen.

Auf Sie freut sich der RGZV Schopfloch.

Ein Erlebnis für die ganze Familie!

Preisschafkopfen

Am Freitag, den 26. Dezember 2008, um 19.30 Uhr findet in der Wörnitzgrundhalle ein Preisschafkopfen statt!

Alle Kartenspielerinnen und Kartenspieler sind herzlich eingeladen!

Verein Eintracht

Einladung zur **Jahreshauptversammlung** am **Montag, 05.01.2009** im Gasthaus „Weißes Roß“ ab 18.00 Uhr.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Grußworte
3. Bericht des 1. Vorstandes
4. Bericht der Schriftführerin
5. Kassenbericht
6. Entlastung und Revision
7. Ehrungen
8. Bekanntgaben
9. Wünsche und Anträge

mit anschließendem **Heringessen** und **Faschingsball** mit „Ritschi“

gez. Thomas Nothe, 1. Vorstand

TSV Schopfloch

1. Einladung zur Jahreshauptversammlung

Am **Dienstag, 06. Januar 2009** findet um **13.30 Uhr** in der TSV-Turnhalle die Jahreshauptversammlung des TSV Schopfloch statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Rechenschaftsbericht Vorstand
3. Kassenbericht
4. Bericht der Kassenprüfer
5. Entlastung der Vorstandschaft
6. Ehrungen
7. Berichte der Abteilungen
8. Nachwahl des Vertreters der Tennisabteilung
9. Satzungsänderung für Übungsleiter- und Ehrenamts-pauschale
10. Wünsche und Anträge

Anträge sind schriftlich bis 02.01.2009 an den 1. Vorstand zu richten.

Alle Mitglieder, Freunde und Gönner des TSV Schopfloch sind sehr herzlich eingeladen.

Volker Dorsch

1. Vorstand

2. Faschingsball am 10. Januar 2009

Am **Samstag, 10.01.2009**, findet der TSV-Ball in der Turnhalle statt.

Beginn: **20.00 Uhr**

Musik: Thommy & Herbert

Eintritt: 6,- €

Damen wie immer maskiert.

3. Vorverkauf Lumpenball

Am Faschingsball werden wie immer an der Theke Karten für den Lumpenball, am Montag, 23.02.2009 verkauft. Anschließend können immer während der Medinesitzungen beim Kassier Lumpenballkarten gekauft werden. Es werden wie jedes Jahr 450 Karten verkauft.

Da es 2008 zu Härtefällen kam, d.h. einige konnten nicht mehr eingelassen werden, bittet die Vorstandschaft des TSV

alle Schopflocher, die gerne auf den Lumpenball gehen, rechtzeitig im Vorfeld ihre Karte zu erwerben, da es der Fall sein kann, dass an der Abendkasse nur noch wenige Restkarten in den Verkauf kommen.

4. Der TSV Schopfloch bedankt sich beim SPD-Ortsverein für die Spende für die Jugendarbeit.

Förderverein Evang.-Luth. Kindergarten Schopfloch e.V.

Jahreshauptversammlung

Am **Dienstag, 13. Januar 2009** findet um **20.00 Uhr** im neuen Gemeindehaus unsere diesjährige Jahreshauptversammlung statt.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Bericht 1. Vorstand
3. Kassenbericht
4. Revisionsbericht
5. Verschiedenes

Herzliche Einladung ergeht an alle Vereinsmitglieder.

Wir bedanken uns ganz herzlich beim TSV Schopfloch für die kostenlose Überlassung der TSV Turnhalle anlässlich unseres Herbstbasares.